

Kufstein, 04.10.2018

## **KUNDMACHUNG**

Gemäß § 60 TGO 2001 wird nachstehender, in der 06. GEMEINDERATSSITZUNG am 03.10.2018 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

### **Erlassung interimistische Büchereiordnung für die Stadtbücherei**

---

Der Bericht der Abteilung I – Bildung wird zur Kenntnis genommen.

Über Antrag des Stadtrates vom 01.10.2018 wird vom Gemeinderat beschlossen, den vorliegenden Entwurf der in Abstimmung mit den Abteilungen V und X ergänzten und adaptierten Benützungordnung der Bücherei der Stadtgemeinde Kufstein sowie die Tarifierfassung zu genehmigen.

F.d.R.d.A.:



**Mag. Helmut Kopp**  
Stadtdirektor



**Der Bürgermeister:**

**Mag. Martin Krumschnabel e.h.**

**Angeschlagen am: 04.10.2018**  
**Abzunehmen am: 19.10.2018**  
**Abgenommen am:**

## Benützungsbordnung der Bücherei der Stadtgemeinde Kufstein

### **I. Allgemeines**

Die Stadtbücherei Kufstein, nachfolgend Bücherei genannt, ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kufstein. Sie dient der allgemeinen Bildung, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

1. Jede natürliche Person ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benützungsbordnung auf privatrechtlicher Grundlage in Anspruch zu nehmen.
2. Die Benutzung der Bücherei erfolgt nach den festgesetzten Gebühren gemäß Pkt. VII.
3. Zur Literatursuche ist in den Räumlichkeiten der Bücherei ein frei zugänglicher Computer bereitgestellt. Dieser darf ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden. Die Stadt Kufstein übernimmt keine Haftung bei missbräuchlicher Verwendung dieses Computers.
4. Jeder Verstoß gegen die Benützungsbordnung kann mit einer Verwarnung sowie im Wiederholungsfall mit einem Verweis aus den Räumlichkeiten der Bücherei geahndet werden. Bei groben Verstößen kann die Benützungsberechtigung dauerhaft entzogen werden (z.B. bei bewusster Umgehung der Medienverbuchung und Sicherheitskontrollen, mutwilliger oder grob fahrlässig herbeigeführter Sachbeschädigung, verbalen Aggressionen oder tätlichen Angriffen gegen das Büchereipersonal). Aus dem Benützungsbverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausschluss / der Beendigung aufrecht.
5. Die Mitnahme von Dingen in die Bücherei, die eine Gefährdung für andere Personen, das Inventar oder die Bestände sowie eine Behinderung des Benutzungsbetriebes darstellen können, ist untersagt.
6. Das Büchereipersonal sowie das Sicherheitspersonal sind berechtigt, sich den Inhalt von Mappen, Taschen und ähnlichen Behältnissen vorzeigen zu lassen. Eine Weigerung stellt einen Verstoß gegen die Benützungsbordnung dar.
7. Die Bücherei kann einzelne Medien oder bestimmte Bestände von der Ausleihe ausschließen, wenn besondere sachliche Gründe vorliegen. Insbesondere betrifft dies Werke, deren Veröffentlichung, Verbreitung oder Reproduktion aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen unzulässig sind.

## **II. Öffnungszeiten**

Mo, Mi, Do, Fr: 15:30 – 18:30  
Di: 10:00 – 12:00  
Sa, So & Feiertag: geschlossen

## **III. Anmeldung**

1. Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises. Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen registriert.
2. Der Benutzer der Bücherei bestätigt mit persönlicher Unterschrift, die in der Bücherei ausgehängte Benützungordnung zur Kenntnis genommen zu haben, und gibt auch die Zustimmung zur EDV-gestützten Erfassung der angegebenen Daten. Änderungen des Namens und der Anschrift sind der Bücherei sofort bekanntzugeben.
3. Bei Personen unter 14 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, der sich gleichzeitig schriftlich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren verpflichtet.

## **IV. Ausleihe, Leihfristen, Ausleibeschränkungen**

1. Nach erfolgter ordnungsgemäßer Anmeldung können grundsätzlich alle Bücher, andere Medien und Spiele der Bücherei für die festgesetzten Leihfristen entliehen werden.
2. Die Anzahl der entlehnten Bücher ist auf 10 beschränkt, sie dürfen nicht Dritten überlassen werden.
3. Die Leihfristen betragen:  
Bücher, Spiele, CDs: 14 Kalendertage  
DVDs: 7 Kalendertage
4. Bei einer Überschreitung der Leihfrist ist die in Punkt VII festgesetzte Versäumnisgebühr (auch ohne vorherige Mahnung) bzw. Verlängerungsgebühr zu entrichten. Eine Verlängerung für CDs ist nur einmal möglich.

## **V. Behandlung der Bücher und anderer Medien, Haftung**

1. Bücher, andere Medien und Spiele sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen oder Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Für Beschädigungen bemisst sich der Ersatz nach den Kosten der Reparatur. Bei einem nicht behebbaren Schaden bzw. bei Verlust ist der Neuwert oder der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

2. Vor jeder Ausleihe sind die Bücher, andere Medien oder Spiele vom Benutzer auf offensichtliche Mängel zu überprüfen. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei sofort anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

## **VI. Verhalten in der Bücherei**

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder beeinträchtigt werden. Die Bücherei ist eine sog. Freihandbücherei, d.h. der Benutzer hat die Bücher selbst zu entnehmen und – falls es zu keiner Ausleihe kommt – alphabetisch geordnet wieder zurückzustellen.
2. Rauchen, Essen und Trinken ist in der Bücherei nicht gestattet.
3. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer wird seitens der Bücherei keine Haftung übernommen.
4. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

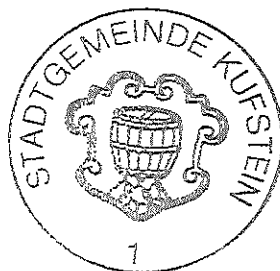
## **VII. Gebühren**

Einschreibgebühr	€ 0,80
Ausleihgebühr pro Buch und Zeitschrift	€ 0,30
Ausleihgebühr pro Spiel, CD, DVD	€ 1,50
Versäumnisgebühr pro Buch, Zeitschrift und Woche	€ 0,30
Versäumnisgebühr pro Spiel, CD, DVD und Woche	€ 1,50
Verlängerungsgebühr pro Buch und Zeitschrift für 14 Tage	€ 0,30
Verlängerungsgebühr pro Spiel, CD für 14 Tage	€ 1,50

## **VIII. Inkrafttreten**

Diese Benützungordnung tritt mit 04.10.2018 in Kraft und die bisherige Benützungordnung außer Kraft.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.10.2018.



Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel